

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus
Band: 17 (1997)

Rubrik: Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bestimmungen über den Arten- und Biotopschutz

(Erlassen vom Regierungsrat
am 28. April 1997)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom
2. Mai 1971 über den Natur- und Heimat-
schutz,
beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen für den Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der freilebenden Tiere und für die Erhaltung ihrer Lebensräume (Biotope).

² Der Regierungsrat sorgt im Einvernehmen mit den interessierten Organisationen für die Verbreitung der Idee des Arten- und Biotopschutzes und für die Bekanntmachung der Vorschriften.

³ Insbesondere ist bei der Schuljugend das Interesse an der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt zu wecken.

Art. 2 Geschützte Pflanzenarten

¹ Auf dem Gebiet des Kantons Glarus sind folgende wildwachsende Pflanzen geschützt:

a)

alle aufgrund von Vorschriften des Bundes oder aufgrund von in der Schweiz geltenden internationalen Abkommen geschützten Pflanzen, insbesondere:

Alpenakelei	<i>Aquilegia alpina</i>
Alpenmohn	<i>Papaver alpinum</i>
Drachenkopf	<i>Dracocephalum ruyschiana</i>
Edelraute, alle kleinen alpinen Arten	<i>Artemisia</i> , alle kleinen alpinen Arten
Feuerlilie	<i>Lilium bulbiferum</i>
Hirschzunge	<i>Phyllitis scolopendrium</i>
Hoher Rittersporn	<i>Delphinium elatum</i>
Lungenenzian	<i>Gentiana pneumonanthe</i>
Mannsschild, alle Arten	<i>Androsace</i> , alle Arten

Orchideengewächse, alle Arten inkl. Frauenschuh, alle Knabenkräuter,

und Männertreu
Paradieslilie

Schwertlilie, blaue und gelbe Seerose
Türkenbund

b) zusätzlich:

Allermannsharnisch
Alpenscharte (beide Arten)
Aronstab (Aruna)
Bergnelkenwurz, kriechende

Blutauge
Glockenblume, breitblättrige
Graslilie, beide Unterarten
Moorenzian
Moosbeere

Nieswurz, grüne
Riesenflockenblume

Rohrkolben («Kanonenputzer»), alle Arten
Rosmarinheide

Seidelbast, beide Arten
Steinnelke

Zyklamen («Hasenohren») alle polsterbildenden Alpenpflanzen

Orchidaceae, alle Arten inkl. *Cypripedium calceolus*, alle Arten der Gattung *Orchis* und *Nigritella nigra*
Paradisea
liliastrum
Iris sibirica und *Iris pseudacorus*
Nymphaea alba
Lilium martagon

Allium victorialis
Saussurea alpina und *S. discolor*
Arum maculatum
Geum reptans

Potentilla palustris
Campanula latifolia
Anthericum ramosum und *A. liliago*
Swertia perennis
Vaccinium oxycoccus
Helleborus viridis
Stemmacantha rhapontica
Typha, alle Arten

Andromeda polifolia
Daphne mezereum und *D. striata*
Dianthus sylvestris
Cyclamen purpurascens

c)

Akelei, gewöhnliche
Alpenaster
Anemone (Gems-

Aquilegia vulgaris
Aster alpinus
Pulsatilla alpina,

bart), alle Arten

Buschwindröschen, gelbes
Anemone,
narzissenblütige
Edelweiss

Enziane, alle Arten

ausser Lungenenzian (Lungenenzian vgl. Bst. a)

Felsenprimel, gelbe («Florblüemli», «Aurikel»)

Felsenprimel, rote
Hauswurz, alle Arten

Maiglöckchen (Maierisli)
Märzenglöckchen

Pfaffenhütchen, breitblättriges
Pimpernuss
Stechpalme

² Es ist verboten, diese Pflanzen zu pflücken, auszugraben, auszureissen, feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen und zu versenden.

³ Von den unter Absatz 1 Buchstabe c erwähnten Pflanzen dürfen bis zu fünf Stück zu eigener Verwendung gepflückt werden.

⁴ Von den unter Absatz 1 Buchstabe d erwähnten Holzgewächsen dürfen höchstens drei Zweige zu eigener Verwendung gepflückt werden.

⁵ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

Art. 3

Teilweise geschützte Pflanzen

¹ Die in Artikel 2 nicht besonders erwähnten Alpenpflanzen, Knollen- und

P. apiifolia und *P. vernalis*
Anemone ranunculoides
Anemone narcissiflora
Leontopodium alpinum
Gentiana, alle Arten

ausser *G. pneumonanthe* (*G. pneumonanthe* vgl. Bst. a)

Primula auricula

Primula hirsuta
Sempervivum arachnoideum, *S. montanum* und *S. tectorum*

Convallaria majalis
Leucojum vernum

d)

Euonymus latifolius
Staphylea pinnata
Ilex aquifolium

Zwiebelgewächse dürfen weder in grossen Mengen gepflückt noch ausgegraben, ausgerissen, verkauft oder gekauft werden. Davon ausgenommen sind die Alpenrosen (*Rhododendron hirsutum* und *Rh. ferrugineum*).

² Alpenpflanzen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pflanzen, die ihre Hauptverbreitung auf ungedüngten Bergwiesen und in der Alpenregion haben.

Art. 4

Pflanzenschutzgebiete

Der Regierungsrat behält sich vor, im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmte Gebiete als Pflanzenschutzgebiete zu erklären und darin das Pflücken und Ausgraben aller oder bestimmter Arten zu verbieten. Er erlässt für die Pflanzenschutzgebiete besondere Vorschriften.

Art. 5

Geschützte Tiere

¹ Auf dem Gebiete des Kantons sind folgende freilebende Tiere geschützt:

a)

alle aufgrund von Vorschriften des Bundes oder aufgrund von in der Schweiz geltenden internationalen Abkommen geschützten Tiere, insbesondere:

Libellen	Odonata
alle Tagfalter	Lepidoptera
Waldameisen, rote (Gruppen)	<i>Formica (rufa, aquilonia, lugubris, polyctena, pratensis, truncorum)</i>
Wirbeltiere	
Auerhahn und -henne	<i>Tetrao urogallus</i>
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>
Birkhenne	<i>Lyrurus tetrix</i>
Fledermäuse, alle	Chiroptera
Igel	<i>Erinaceus europaeus</i>
Iltis	<i>Mustela putorius</i>
Kriechtiere, alle (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen)	Reptilia
Luchs	<i>Lynx lynx</i>
Lurche, alle (Frösche, Kröten, Unken, Salamander, Molche)	Amphibia
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>

b)

zusätzlich sind geschützt:

Schläfer, alle, und die Haselmaus	Gliridae (alle Arten)
Spitzmäuse, alle	Soricidae (alle Arten)
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>

² Vorbehältlich einer Bewilligung gemäss Artikel 10 ist es untersagt, Tiere dieser Arten

a) zu töten, zu fangen sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;

b) lebend oder tot, einschliesslich Eier, Larven, Puppen und Nester, mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

Art. 6

Vorschriften der Gemeinden

Die Gemeinden können zum Schutze von wildlebenden Pflanzen, freilebenden Tieren sowie ihrer Lebensräume nötigenfalls weitergehende Vorschriften erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 7

Erhaltung der Biotope

Alle Massnahmen, die den Lebensraum geschützter Tiere und Pflanzen beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt. Als solche Biotope gelten insbesondere Tümpel, Sumpfgelände, Teiche, Hecken und Feldgehölze. Ebenso ist das Verlegen und Zudecken von Wasserläufen bewilligungspflichtig.

Art. 8

Ufervegetation

Die Ufervegetation der öffentlichen Gewässer ist nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz geschützt. In besonderen Fällen kann die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 9

Abbrennen der Bodendecke

Das Abbrennen von dürrerem Gras, Streue und Schilf ist verboten.

Art. 10

Ausnahmegewilligungen

¹ Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zum Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und zum Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen und zu Lehr- und Heilzwecken sowie zum Sammeln aromatischer Pflanzen und zum Fangen wildlebender Tiere zu gewerblichen Zwecken ist die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt zuständig.

² Bei Arten, die aufgrund der Eidgenössischen Jagd- oder Fischereigesetzgebung geschützt sind, wird die Bewilligung durch die Polizeidirektion erteilt.

Art. 11

Aufsicht

¹ Die Gemeinderäte, Polizeiorgane, Fischereiaufseher, Förster und Wildhüter sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tiere zu überwachen und Übertretungen anzuzeigen.

² Die Aufsichtsorgane werden auf ihre Arbeit vorbereitet.

Art. 12

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse am Boden.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Diese Bestimmungen treten auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

² Die Bestimmungen vom 1. Mai 1972 über den Pflanzen- und Tierschutz im Kanton Glarus werden damit aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: *Ch. Stüssi*

Der Ratsschreiber: *Dr. J. Brauchli*